

11. Deutscher Schlauchlinertag

Leistungsbeschreibung und Nachträge bei Sanierungsleistungen

Ihr Referent



Carsten Schmidt, LL.M.
Rechtsanwalt

CLP Rechtsanwälte

Die Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei „CLP Rechtsanwälte“ ist eine im Jahr 2008 gegründete und seit 2013 als Partnerschaft geführte Anwaltssozietät. Die Partner haben ihr juristisches Handwerk zuvor über lange Jahre in großen nationalen und internationalen Kanzleien gelernt und ihre Erfahrungen und ihr Wissen bewusst und erfolgreich in eine mittelständische Sozietät eingebracht.



CLP Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vergaberecht,
- Baurecht,
- Architekten- und Ingenieurrecht,
- Öffentliches/Kommunales Wirtschaftsrecht,
- Steuerrecht,
- Handelsrecht,
- Gesellschaftsrecht,
- Unternehmensfinanzierung.

Weitere Informationen können Sie der CLP-Homepage (www.clp-rechtsanwaelte.de) entnehmen.

Leistungspflicht

Bestimmung der Leistungspflicht

Leistungspflicht

Grundsatzüberlegung bei Nachtragssachverhalten

- Im Fokus eines jeden Nachtragssachverhaltes steht zunächst die primäre Frage, was überhaupt vertraglich geschuldet ist und ob das, was tatsächlich vom Auftragnehmer geleistet wurde bzw. werden soll, dieser vertraglichen Verpflichtung entspricht.
- Es muss somit zunächst stets geklärt werden, ob das sog. „Bausoll“ vom tatsächlichen „Bauist“ abweicht.

Leistungspflicht

§ 1 - Art und Umfang der Leistung

- (1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen **(VOB/C)**.
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 1. die Leistungsbeschreibung,
 2. die Besonderen Vertragsbedingungen,
 3. etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen,
 4. etwaige zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
 5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
 6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
- (3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Leistungspflicht

Widersprüche/Unklarheiten in verschiedenen Vertragsbestandteilen

- Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang vom Vertrag bestimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VOB/B). Da dem Vertrag meist jedoch eine Vielzahl von oftmals nicht harmonisierten Vertragsbestandteilen zugrunde liegt, ist die Ermittlung der vertraglich vereinbarten Leistung mithin nicht komplikationslos möglich.
- Die Bestimmung des Leistungssolls bedarf daher in vielen Fällen zunächst der Auslegung. Der § 1 Abs. 2 VOB/B gibt dabei eine Auslegungshilfe, wonach bei Widersprüchen im Vertrag die einzelnen Vertragsunterlagen in einer bestimmten Reihenfolge gelten.

Leistungspflicht

Widersprüche/Unklarheiten in verschiedenen Vertragsbestandteilen

- Auch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sind somit zu beachten.
- Für die Bestimmung des Leistungssolls im Rahmen der Auslegung des Vertrages ist daher z.B. im Bereich Kanalsanierung auch das Merkblatt DWA-M 144-3 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Renovierung mit Schlauchliningverfahren (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserkanäle) von Bedeutung, mit dem für das Schlauchliningverfahren harmonisierte, standardisierte, zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV) vorgelegt werden.
- Auf die VOB/C als Bestandteil des Vertrages geht § 1 Abs. 1 VOB/B ausdrücklich ein. Bei der Bestimmung des vertraglichen Leistungssolls muss die VOB/C daher zwingend Berücksichtigung finden.

Leistungspflicht

Beispielfall

- Ein Auftragnehmer verlangt bei einem VOB-Vertrag betreffend Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen eine zusätzliche Vergütung für das Errichten, Vorhalten sowie Abbauen von Stützkonstruktionen und Gerüsten mit einer lichten Weite kleiner 1,5 m. Diese Leistung sei (was zutrifft) im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt, gleichwohl aber erforderlich gewesen. Es liege daher eine zusätzliche Leistung vor, die auch eine zusätzliche Vergütung erfordere. Der Auftraggeber vertritt demgegenüber die Auffassung, dass eine Auslegung des Vertrages ergebe, dass diese Leistung bereits vom vertraglich geschuldeten Bausoll erfasst sei und verweigert eine Nachtragszahlung.

Leistungspflicht

Beispielsfall

- Der Auftraggeber hat Recht. Dies ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der Vertragsbestandteile insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN 18326. Haben die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart, gehören hierzu auch die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für Bauleistungen, VOB/C. Insoweit wird auch Abschnitt 4 der Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen Vertragsbestandteil und ist bei der Auslegung der geschuldeten Leistung zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 27.07.2006 - Az: VII ZR 202/04; OLG Celle, Urteil vom 21.04.2010 - 14 U 134/09). Die Ziff. 4.1.7 des Abschnitts 4 der DIN 18326 weist das Errichten, Vorhalten sowie Abbauen von Stützkonstruktionen und Gerüsten mit einer lichten Weite kleiner 1,5 m als Nebenleistung aus.

Leistungspflicht

Beispielsfall

- Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören. Das vertraglich vereinbarte Bausoll umfasste daher bereits die gegenständliche Leistung und es liegt keine zusätzlich zu vergütende zusätzliche Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 VOB/B vor.
- Ob eine nicht beschriebene Leistung unentgeltlich oder nur gegen Nachtragsvergütung zu erbringen ist, erschließt sich demnach oftmals erst aus einer sorgfältigen Durchsicht der einschlägigen VOB/C-Norm (in Verbindung mit ggf. vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen).

Leistungspflicht

Widersprüche/Unklarheiten in einem Vertragsbestandteil

- Neben der Schwierigkeit, den Vertrag anhand sämtlicher Vertragsbestandteile zutreffend auszulegen, ist vor allem die ordnungsgemäße Ausgestaltung der einzelnen Vertragsbestandteile herausfordernd.
- Viele Nachtragsstreitigkeiten haben hierbei ihren Ursprung in einer suboptimalen Beschreibung der Leistung.
- Die Vermeidung von Nachtragspotenzialen und -streitigkeiten beginnt daher mit der ordnungsgemäßen Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung.

Leistungspflicht

Was ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung?

Leistungspflicht

Was ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung?

1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.
4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Leistungspflicht

Was ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung?

5. Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.
6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.
7. Die "Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung" in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.

Leistungspflicht

Bedeutung der VOB/C

Ausweislich der Regelung des § 7 Abs. 7 VOB/A sind die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff. zu beachten.

Dass die Beachtung der Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung von grundlegender Bedeutung ist, wird bereits aus dem Wortlaut des Abschnitts 0 der DIN 18299 hinreichend klar.

„Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV DIN 18300 - DIN 18459, Abschnitten 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7, § 7 EG bzw. § 7 VS VOB/A.“



Leistungspflicht

Bedeutung der VOB/C

Werden diese Hinweise somit nicht beachtet, liegen regelmäßig ein Versäumnis des Auftraggebers und eine fehlerhafte Leistungsbeschreibung vor.

Die DIN 18299 verlangt im Abschnitt 0 nach den Erfordernissen des Einzelfalls z.B. Angaben über

- im Baugelände vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen,
- bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

Leistungspflicht

Bedeutung der VOB/C

In der Leistungsbeschreibung sind ausweislich des Abschnitts 0 der DIN 18326 nach den Erfordernissen des Einzelfalls z.B. anzugeben:

- Lageabweichungen und Dimensionswechsel innerhalb der bestehenden Kanalhaltung,
- Besonderheiten aus dem Betrieb des Kanalnetzes, insbesondere industrielle Einleiter, angeschlossene Druckrohrleitungen.

Leistungspflicht

Bedeutung der VOB/C

Fehlen derartige Angaben und treten entsprechende Besonderheiten/Erschwernisse bei der Bauausführung auf, sind berechnete Nachtragsforderungen meist nicht mehr zu vermeiden.

Auch der oft bemühte Hinweis auf die vermeintlich vorliegende Verletzung einer Prüf- und Hinweispflicht des Auftragnehmers rechtfertigt bei einer fehlenden Beschreibung von Erschwernissen gem. Abschnitt 0 der einschlägigen DIN keine andere Beurteilung. Ein Bieter hat keinesfalls die Verpflichtung, zu hinterfragen und aufzuklären, ob der Auftraggeber etwaige Erschwernisse versehentlich nicht in der Leistungsbeschreibung erwähnt hat. Er kann vielmehr darauf vertrauen, dass der Auftraggeber VOB-konform ausschreibt und etwaige ggf. kalkulationsrelevante Besonderheiten (z.B. Hindernisse im Bereich der Baustelle) bei deren Vorliegen auch benennt.



Leistungspflicht

Grundsatz der VOB-konformen Auslegung

Ein Leistungsverzeichnis, dem eine Ausschreibung nach der VOB/A zu Grunde liegt, ist so auszulegen, dass es den Anforderungen von § 7 VOB/A entspricht.

Der Bieter darf es bei Auslegungszweifeln deshalb so verstehen, wie es den Anforderungen der VOB/A entsprechend verstanden werden müsste, das heißt, er kann von einer erschöpfenden Beschreibung der von ihm zu erbringenden Leistung ausgehen (vgl.: OLG Celle, Urteil vom 21.04.2010 - 14 U 134/09).

Leistungspflicht

Grundsatz der VOB-konformen Auslegung

Ein Bieter kann beim Fehlen von irgendwelchen Hinweisen nach Abschnitt 0 - einschließlich der Spezialnormen - davon ausgehen, dass

- die Bauarbeiten ungehindert und in einem Zuge,
- ohne Unterbrechungen und Beschränkungen,
- in der vorgesehenen Zeitschiene bzw. mangels einer solchen in üblicher Bauzeit,
- unverändert ausgeführt werden können.

Leistungspflicht

Kein ausdrücklicher Hinweis auf Kontamination: Mehrvergütung für Entsorgung belasteter Böden?

Grundsätzlich ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, ihm mögliche und zumutbare Angaben zur Kontamination eines zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens zu machen. Ein Unterlassen solcher Angaben kann die Auslegung des Vertrags dahin rechtfertigen, eine Bodenkontamination liege nicht vor. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kontaminierung des zum Aushub und zur Weiterverwendung vorgesehenen Bodens ist nicht notwendig, wenn diese sich aus den Umständen klar und eindeutig ergibt, weil der im Leistungsverzeichnis beschriebene Boden regelmäßig kontaminiert ist (hier: Boden unterhalb einer teerhaltigen Asphaltsschicht).

BGH, Urteil vom 22.12.2011 - VII ZR 67/11

Leistungspflicht

Widersprüche/Unstimmigkeiten in der Leistungsbeschreibung

Häufig sind Sachverhalte anzutreffen, in denen es nicht um unvollständige Leistungsbeschreibungen geht, sondern in denen zwischen den Vertragsparteien streitig ist, welche (widersprüchlichen) Bestandteile der Leistungsbeschreibung für die Bestimmung des Leistungssolls maßgeblich sein sollen.

Die Leistungsbeschreibung erfasst beim Einheitspreisvertrag gemäß § 7 Abs. 9–12 VOB/A die Baubeschreibung, das in Teilleistungen gegliederte Leistungsverzeichnis und erforderlichenfalls Zeichnungen, Probestücke und Ähnliches. Es können somit auch Widersprüche, missverständliche Formulierungen und dergleichen innerhalb desselben Vertragsbestandteils (z.B. der einzelnen Bestandteile der Leistungsbeschreibung) auftreten.

Leistungspflicht

Widersprüche/Unstimmigkeiten in der Leistungsbeschreibung

Bei Widersprüchen innerhalb der Bestandteile der Leistungsbeschreibung sind die allgemeinen Auslegungsregeln anzuwenden.

Auszugehen ist grds. von §§ 133, 157 BGB. Dabei ist letztlich der übereinstimmende Wille der Parteien entscheidend.

Leistungspflicht

Auslegung der Leistungsbeschreibung

Maßgebend für die Auslegung ist der objektive Empfängerhorizont. Da der Empfängerkreis abstrakt ist, kommt dem Wortlaut der Ausschreibung große Bedeutung zu.

Zur Feststellung, wie die beteiligten Fachkreise die in der Ausschreibung verwendete Terminologie üblicherweise im speziellen fachlichen Sinne verstehen, kann ein Sachverständiger herangezogen werden.

Bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung ist zunächst von der auf die konkrete Leistung bezogenen Position auszugehen. Die dort enthaltenen Angaben sind jedoch in Verbindung mit den sonstigen Angaben des Leistungsverzeichnisses und anderen vertraglichen Unterlagen als sinnvolles Ganzes auszulegen.

OLG Koblenz, Urteil vom 19.05.2006 - 8 U 69/05

Leistungspflicht

Widersprüche/Unstimmigkeiten in der Leistungsbeschreibung

Bei den einzelnen Bestandteilen der Leistungsbeschreibung ist zudem zunächst von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit auszugehen.

Für die Bestimmung des Leistungsumfangs ist vielmehr die konkretere Darstellung maßgeblich (OLG Bremen, Urteil vom 30.12.2010 - 1 U 51/08; BGH, Beschluss vom 12.04.2012 - VII ZR 28/11 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)).

Leistungspflicht

Leistungsbeschreibung oder Pläne: Was hat Vorrang?

Grundsätzlich ist bei einem Bauvertrag davon auszugehen, dass die Leistung widerspruchsfrei angeboten wird. Dabei kommt dem Wortlaut einer schriftlichen Leistungsbeschreibung gegenüber etwaigen Plänen jedenfalls dann eine vergleichsweise größere Bedeutung zu, wenn dort die Leistung im Einzelnen genauer beschrieben wird.

BGH, Urteil vom 05.12.2002 - VII ZR 342/01

Leistungspflicht

Baubeschreibung oder Ansichtszeichnung: Was geht bei Widersprüchen vor?

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Baubeschreibung und den Ansichtszeichnungen kommt der Baubeschreibung kein Vorrang gegenüber den Plänen zu, weil alle Bestandteile der Leistungsbeschreibung als gleichrangig anzusehen sind. Für die Bestimmung des Leistungsumfangs ist vielmehr die konkretere Darstellung maßgeblich.

OLG Bremen, Urteil vom 30.12.2010 - 1 U 51/08; BGH, Beschluss vom 12.04.2012 - VII ZR 28/11 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Leistungspflicht

Widerspruch zwischen Plänen und Leistungsverzeichnis: Was hat Vorrang?

1. Es existiert kein Grundsatz des Inhalts, dass bei Widersprüchen zwischen Plänen und Leistungsverzeichnis stets die Pläne vorrangig sind.
2. Im Fall eines Widerspruchs zwischen Plänen und Leistungsverzeichnis ist der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang vielmehr durch eine Auslegung der gesamten Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte zu ermitteln.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2011 - 21 U 9/11

Leistungspflicht

Vorbemerkung oder LV: Was hat Vorrang?

1. Die Leistungsbeschreibung eines Bauvertrags ist als sinnvolles Ganzes auszulegen. Es gibt keinen grundsätzlichen Vorrang des Leistungsverzeichnisses vor den Vorbemerkungen.
2. Konkret auf das Bauvorhaben bezogenen Vorbemerkungen kann bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung größeres Gewicht zukommen als nicht genügend angepassten Formulierungen eines Standardleistungsverzeichnisses.

BGH, Urteil vom 11.03.1999 - VII ZR 179/98

Bieterverhalten bei Unstimmigkeiten

Bieterverhalten bei erkannten Unstimmigkeiten in den Unterlagen

Bieterverhalten bei Unstimmigkeiten

Auftragnehmer ist zur Prüfung der Ausschreibung verpflichtet!

Enthält die Ausschreibung Unklarheiten, die keine sichere Kalkulation ermöglichen, hat der Auftragnehmer diese durch vorherige Ortsbesichtigungen, Einsichtnahmen in Planunterlagen oder Rückfragen zu klären. Eine solche Aufklärungspflicht besteht unabhängig davon, ob sie vom Auftraggeber in der Ausschreibung vorgegeben wird. Unterlässt der Auftragnehmer die gebotenen Aufklärungshandlungen, stehen ihm gegen den Auftraggeber weder Mehrvergütungsansprüche aus § 2 VOB/B noch Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss zu.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2003 - 23 U 27/03

Bieterverhalten bei Unstimmigkeiten

Kein Schadensersatz bei erkennbaren Mängeln der Leistungsbeschreibung

Sofern Mängel der Leistungsbeschreibung jedoch ohne Schwierigkeiten erkannt worden sind oder hätten erkannt werden können, scheidet ein Schadensersatzanspruch aus. Der von dem öffentlichen Auftraggeber begangene Verstoß gegen die Leistungsbeschreibungspflichten nach § 9 VOB/A a. F. wird in diesem Fall durch das spätere Verhalten des Bieters kompensiert, gleichgültig ob man dies als Mitverursachung oder als Mitverschulden nach § 254 BGB qualifiziert. Ein solcher Fall liegt - wie bereits ausgeführt wurde - auch hier vor. Denn die Leistungsbeschreibung war zumindest für einen Fachmann ersichtlich unklar. Diese Unklarheit durfte die Klägerin nicht durch eigene, für sie günstige Kalkulationsannahmen ausfüllen.

OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2013 - 12 U 120/12 (nicht rechtskräftig)

Bieterverhalten bei Unstimmigkeiten

Beispielsfall

Ein öffentlicher Auftraggeber schreibt Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten aus. Die Wahl der Verbauart wurde gemäß Ziffer 3.1.2 DIN 18303 dem Bieter überlassen. Den Vergabeunterlagen war unter anderem ein Lageplan über querende Leitungen beigefügt. In der Baubeschreibung weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Angaben im Plan lediglich informativ seien und die Bieter sich die konkreten Lagedaten beim zuständigen Spartenträger erfragen müssen. Der klagende Auftragnehmer unterlässt vor Angebotsabgabe eine solche Anfrage, kalkuliert im Angebot mit untauglichem Elementverbau und macht im Rahmen der Auftragsausführung einen Mehrvergütungsanspruch für die Mehrkosten des erforderlichen Holzverbaus geltend.

Bieterverhalten bei Unstimmigkeiten

Beispielsfall

Im Ergebnis steht dem Auftragnehmer kein Mehrvergütungsanspruch zu. Die Vertragsauslegung ergibt, dass der Holzverbau von den vertraglich geschuldeten Leistungen bereits umfasst wird. Aufgrund des Spartenplans musste der Auftragnehmer mit der Möglichkeit querender Sparten rechnen. Ferner musste der Auftragnehmer aufgrund seines Fachwissens erkennen, dass er für die Wahl der Verbauart konkrete Lagedaten der Sparten benötigt. Diese Lagedaten waren den Ausschreibungsunterlagen nicht beigefügt und standen somit für eine seriöse Kalkulation nicht zur Verfügung. Gibt ein Bieter gleichwohl auf eine insofern noch lückenhafte Leistungsbeschreibung ein Angebot ab, ohne die erforderlichen Nachfragen beim Spartenträger vorzunehmen, übernimmt er sehenden Auges das Risiko einer Fehlkalkulation (OLG München, Urteil vom 14.04.2011 - 9 U 2907/10; BGH, 22.11.2012 - VII ZR 114/11 (NZB zurückgewiesen)).

Fragen?

Kontakt:

CLP Rechtsanwälte
RA Carsten Schmidt, LL.M.
Emanuel-Leutze-Str. 11
40547 Düsseldorf

Tel.: +49 (211)/ 50 66 66 7-0
Fax: +49 (211)/ 50 66 66 7-99
E-Mail: carsten.schmidt@clp-rechtsanwaelte.de
www.clp-rechtsanwaelte.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!